

Vorgehensweise zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu § 72a mit dem örtlichen Jugendamt

Dezernat 3
Jugendförderung und Erziehungsberatung
Team Jugendsozialarbeit

Gerhard Kaufmann
gerhard.kaufmann@ludwigshafen.de

Telefon: 0621-504 2867
Servicecenter: 115
Telefax: 0621.504 3559

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Der Vorstand ihres Vereins bespricht die Rahmenvereinbarung und ihre Bedeutung. Die Rahmenvereinbarung ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in § 72a des SGB VIII. Kommunale Zuschüsse sind ab dem 1.1.2015 vom Beitritt zur Rahmenvereinbarung abhängig – konkret, wer nicht Beitritt, bekommt keine Zuschüsse mehr.

Der/die Vorsitzende unterschreibt die Rahmenvereinbarung, die auf der Homepage des Landesjugendamtes:

<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/hinweis-an-oertliche-massnahmentraeger/>
als Anlage 2 heruntergeladen werden kann.

Die unterschriebene Rahmenvereinbarung schickt der Verein an:

Stadtverwaltung
Bereich Jugendförderung
Westendstraße 17
67059 Ludwigshafen

Der Verein bestimmt eine Person, die als Beauftragte/r zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung innerhalb des Vereins zuständig ist.

Der Verein erstellt eine Liste mit allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Anhand des Prüfschema des Landesjugendamtes nach § 72a SGB VIII wird überprüft, welche Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.



Bankverbindungen:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE45545500100000000166
BIC: LUHSDE6AXXX

weitere Bankverbindungen auf
www.ludwigshafen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsprache nach Terminvereinbarung erwünscht

Adresse:
Jugendförderung und Erziehungsberatung
Westendstraße 17
67059 Ludwigshafen

www.ludwigshafen.de

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
		ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.	
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	

Das Prüfschema soll dazu dienen, den Personenkreis, der zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis verpflichtet ist, einzukreisen. Der § 72a soll eine abschreckende Wirkung auf einschlägig vorbestrafte Personen und Personen mit entsprechenden Neigungen entfalten. Die abschreckende Wirkung ist umso stärker, je größer der Personenkreis ist, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. D.h. konkret, im Zweifelsfalle (z.B. bei 8 oder 9 Punkten nach dem Prüfschema) ist zu überlegen, ob die entsprechende Person nicht doch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Der Verein (der/die Beauftragte des Vereins zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung) fordert die in Frage kommenden Personen auf ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Dazu händigt der Verein eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis“ aus. Diese Bestätigung kann unter:

<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/> als Anlage 8 heruntergeladen werden.

Die entsprechende Person geht mit dieser, vom Verein unterschriebenen Bestätigung zum Einwohnermeldeamt seines Wohnortes und beantragt ein erweitertes Führungszeugnis, das an seine Privatadresse zu schicken ist.

Der Vereins wählt eine Person aus, die im Auftrag des Vereins die erweiterten Führungszeugnisse einsieht. Dies kann jemand aus dem Vorstand, der Beauftragte für die Umsetzung der Rahmenbedingung oder z.B. ein Ehrenmitglied sein. Ausschlaggebend ist, dass diese Person großes Ver-

trauen genießt und mit den Inhalten des erweiterten Führungszeugnis vertraulich und in Übereinstimmung mit den Datenschutzrichtlinien umgehen kann.

Wird dieser Person ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, erstellt sie ein Protokoll mit Namen, Anschrift und Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnis, sowie dem Vermerk keine § 72 a relevanten Eintragungen. Sollten Eintragungen vorhanden sein, die nicht § 72a relevant sind, darf die einsehende Person diese Information nicht weitergeben oder anderweitig verwenden.

Im Falle einer § 72a relevanten Eintragung muss umgehend der Vorstand informiert und sichergestellt werden, dass die entsprechende Person sofort aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entfernt wird.

§ 72a relevant ist: rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt.

Die Vorlage und Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist kein ausreichender Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen. Dazu bedarf es noch zu entwickelnde Präventionskonzepte, die im Alltag des Vereins fest verankert werden müssen.

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spontan und kurzfristig ergeben (ein Betreuer fällt aus und eine andere Person springt spontan und einmalig ein). In diesen Fällen ist es meist nicht möglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und einzusehen. In solchen Fällen, sollte zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden, die hier als Anlage 9 heruntergeladen werden kann:

<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/>

Bei Rückfragen bitte per Mail an gerhard.kaufmann@ludwigshafen.de oder 0621 504-2867